

**DE**

**REM 02/05**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10-5-2007  
C(2007)1999

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMT

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 10-5-2007**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht  
gerechtfertigt ist**

(Nur der englische Text ist verbindlich.)

**(Antrag des Vereinigten Königreichs)**

**(REM 02/05)**

FR

# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 10-5-2007

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist**

(Nur der englische Text ist verbindlich.)

**(Antrag des Vereinigten Königreichs)**

**(REM 02/05)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/2007<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 18. August 2005, bei der Kommission am 25. August 2005 eingegangen, ersuchte das Vereinigte Königreich die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter den folgenden Umständen zu erlassen:

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 62 vom 1.3.2007, S. 6.

- (2) Ein britisches Unternehmen (nachstehend „Beteiligter“ genannt) lagerte von September 1996 bis November 1997 Sendungen von aus Simbabwe eingeführten Zigaretten im Zolllager ein.
- (3) Im fraglichen Zeitraum galt für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in Simbabwe in die Gemeinschaft die Präferenzregelung für die AKP-Staaten im Rahmen des Vierten Abkommens von Lomé<sup>5</sup> in der Fassung des am 4. November 1995 auf Mauritius unterzeichneten Abkommens (nachstehend „Lomé-IV“ genannt)<sup>6</sup>. Gemäß Artikel 12 des Protokolls Nr. 1 zur Definition des Begriffs der Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft und zu den Methoden der Verwaltungszusammenarbeit des Lomé-IV-Abkommens wurde für Erzeugnisse, für die die zuständigen Behörden Simbawwes eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (nachstehend „EUR.1-Bescheinigung“ genannt) bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft Präferenzbehandlung gewährt.
- (4) Im vorliegenden Falle wurden die in Rede stehenden Zigarettensendungen aus dem Zolllager entnommen, ohne dass die entsprechenden Förmlichkeiten durchgeführt wurden; die von den zuständigen Behörden Simbawwes ausgestellten EUR.1-Bescheinigungen waren bei der Einstellung der Waren ins Zolllager nicht vorgelegt worden, waren aber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren der zollrechtlichen Überwachung entzogen wurden, noch immer gültig; die Waren hätten also, wären sie zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden, in den Genuss der vom Lomé-IV-Abkommen vorgesehenen Zollpräferenzbehandlung kommen können.
- (5) Bei einer auf ihre Initiative von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs (nachstehend „UK-Zoll“ genannt) durchgeführten Kontrolle zur Überprüfung des Ursprungs der vom Beteiligten im Zolllagerverfahren gelagerten Waren stellte der UK-Zoll fest, dass infolge eines Fehlers im IT-System des Beteiligten die in Rede stehenden Zigarettensendungen aus dem Lager entnommen worden waren, ohne dass die erforderlichen Förmlichkeiten abgewickelt worden waren (es wurde kein einziges C88-Formblatt vorgelegt).

---

<sup>5</sup> ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 3.

<sup>6</sup> ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 3.

- (6) In der Folge wurde festgestellt, dass dies auf einen Fehler im IT-Programm zurückzuführen war: Wurde der Zollsatz „null“ eingegeben, so wurden keine C88-Formblätter generiert.
- (7) Der UK-Zoll gelangte aufgrunddessen zu der Auffassung, dass dadurch, dass die Waren der zollrechtlichen Überwachung entzogen worden waren, eine Zollschuld entstanden sei, und teilte dem Beteiligten im Dezember 1998 mit, die Schuld belaufe sich auf XXXXXX GBP; der Beteiligte beantragt, die Einfuhrabgaben in dieser Höhe aufgrund des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu erlassen.
- (8) Zur Stützung des Antrags des UK-Zolls teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, er habe von der vom UK-Zoll der Kommission übermittelten Akte Kenntnis nehmen können und nichts weiter hierzu vorzubringen.
- (9) Der Beteiligte hat geltend gemacht, folgende Tatsachen seien als besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu betrachten: Seinen Pflichten habe er aufgrund eines Fehlers im IT-System nicht nachkommen können; nachdem festgestellt worden war, dass die Waren der Überwachung durch den UK-Zoll entzogen worden waren, habe er auf eigene Initiative Experten beauftragt, sein IT-System eingehend zu überprüfen, um die Ursachen zu ermitteln, künftige Fehler zu vermeiden und die Höhe der Zollschuld zu bestimmen; außerdem sei die Sachlage vergleichbar mit dem Fall, zu dem die Kommission die Entscheidung Nr. C (2002) 5512 vom 3. Januar 2003 getroffen hat (REM 27/01); ferner habe die begangene Unregelmäßigkeit keine nachteiligen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt gehabt, da für die Waren bei ihrer Überführung in den freien Verkehr der Zollsatz null galt.
- (10) Mit Schreiben vom 5. Oktober 2005 forderte die Kommission weitere Auskünfte beim UK-Zoll an. Diese wurden ihr mit Schreiben vom 4. Mai 2006, eingegangen am 11. Mai 2006, übermittelt. Die Prüfung des Antrags auf Abgabenerlass wurde dementsprechend für den Zeitraum vom 6. Oktober 2005 bis zum 11. Mai 2006 ausgesetzt.
- (11) Mit Schreiben vom 14. Juli 2006 gab die Kommission dem UK-Zoll die Akte zurück, da sie aufgrund der Vorbringungen in den Schreiben vom 18. August 2005 und 4. Mai

2006 zu der Auffassung gelangt war, der UK-Zoll sei für die Entscheidung darüber, ob der Erlass gerechtfertigt ist, zuständig.

- (12) Auf das Schreiben der Kommission vom 14. Juli 2006 hin wurden mehrere E-Mails zwischen der Kommission und dem UK-Zoll ausgetauscht; Kopien hiervon wurden dem Beteiligten von der Kommission mit Schreiben Nr. 11375 vom 10. November 2006 übermittelt.
- (13) Mit Schreiben vom 26. Oktober 2006, bei der Kommission am gleichen Tage eingegangen, beantragte der UK-Zoll bei der Kommission, den Fall gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erneut zu prüfen. Die Prüfung des Antrags auf Abgabenerlass war also für den Zeitraum vom 15. Juli 2006 bis zum 26. Oktober 2006 ausgesetzt.
- (14) Mit Schreiben vom 17. Januar 2007, beim Beteiligten am 18. Januar 2007 eingegangen, teilte die Kommission diesem mit, sie habe vor, über seinen Antrag abschlägig zu entscheiden, und auf welche Erwägungen sie sich dabei stütze.
- (15) Mit Schreiben vom 16. Februar 2007, bei der Kommission am gleichen Tage eingegangen, nahm der Beteiligte zu diesen Ablehnungsgründen Stellung.
- (16) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde die Frist von neun Monaten, innerhalb deren die Entscheidung der Kommission erfolgen muss, infolgedessen um einen Monat verlängert.
- (17) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 16. März 2007 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich „Erstattung“, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (18) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikel 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (19) Wie aus der Ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften folgt, stellen diese Bestimmungen eine allgemeine Billigkeitsklausel

dar, nach welcher besondere Umstände gegeben sind, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände des Falls im Vergleich zu anderen, die gleiche Tätigkeit wie er selbst ausübenden Wirtschaftsteilnehmern in einer außergewöhnlichen Lage befindet und er ohne diese Umstände nicht den mit der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben verbundenen Nachteil erlitten hätte.

- (20) Zu dem Umstand, aus dem die Zollschuld entstanden ist, nämlich dass Sendungen von Zigaretten aufgrund eines Fehlers im IT-System des Beteiligten der Zollüberwachung entzogen wurden, ist Folgendes anzumerken:
- (21) Dass die Tatsache, dass die Zigaretten der zollamtlichen Überwachung entzogen wurden, auf einen Fehler im IT-System des Beteiligten zurückzuführen ist, ist ein wichtiges Element des vorliegenden Falles; dieser Fehler stellt jedoch als solcher noch keinen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 dar.
- (22) Aus den vom UK-Zoll übermittelten Unterlagen und dem Schriftwechsel zwischen dem UK-Zoll und der Kommission geht hervor, dass die besondere Lage, in der der Beteiligte sich hat befinden können, durch Buchstabe o des Artikels 900 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 definiert ist, nämlich als der Fall, in dem die Zollschuld auf andere als die in Artikel 201 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 beschriebenen Weise entsteht „und der Beteiligte durch Vorlage eines Ursprungszeugnisses, einer Warenverkehrsbescheinigung, eines internen gemeinschaftlichen Versandscheins oder einer anderen entsprechenden Unterlage nachweist, dass im Falle der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ein Anspruch auf Gemeinschaftsbehandlung oder auf eine Zollbehandlung mit Abgabenbegünstigung bestanden hätte“, sofern alle anderen Bedingungen des Artikels 890 erfüllt sind.
- (23) Das bedeutet, dass der Irrtum im IT-System als solcher keinen besonderen Umstand darstellt, auch wenn er die Ursache dafür war, dass die Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen wurden, wodurch die Zollschuld entstanden war.
- (24) In Artikel 900 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 werden verschiedene besondere Umstände genannt, bei deren Vorliegen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten selbst entscheiden können, ob ein Erlass gerechtfertigt ist. Sobald ein

den Zollbehörden vorliegender Fall derartigen in Artikel 900 Absatz 1 genannten besonderen Umständen entspricht und der Beteiligte weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit an den Tag gelegt hat, haben die Zollbehörden gemäß Artikel 899 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 die Einfuhrabgaben zu erlassen oder zu erstatten.

- (25) Es obliegt also dem UK-Zoll, zu überprüfen, ob im vorliegenden Falle die Bedingungen des Artikels 900 Absatz 1 Buchstabe o erfüllt sind, und die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.
- (26) Was die Vorbringung anbetrifft, nach Aufdeckung der die Zollsschuld begründenden Unregelmäßigkeiten durch die Zollbehörden habe der Beteiligte auf eigene Initiative Sachverständige beauftragt, sein IT-System eingehend zu prüfen, um die Ursachen der Unregelmäßigkeiten zu ermitteln, künftige Fehler zu vermeiden und die Höhe der Zollsuld zu bestimmen, ist Folgendes anzumerken:
- (27) Bei dem Kontrollbesuch der Zollbehörden in den Räumlichkeiten des Beteiligten verlangten die Zollbehörden von diesem eine Aufstellung mit allen Fällen, in denen ab dem 23. Oktober 1995 Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen worden waren. Die Zollbehörden gaben dem Beteiligten eine Frist von 28 Tagen, um diese Aufstellung zu erstellen und eine berichtigende Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorzulegen (Formblatt C88). In ihrem Bericht im Anhang zum Schreiben, das die lokalen Zollbehörden am 4. Mai 2006 an den UK-Zoll richteten, wiesen diese darauf hin, das System müsse unverzüglich abgeändert werden, damit es nicht erneut zu derartigen Unregelmäßigkeiten komme, und forderten den Beteiligten auf, entsprechende Vorschläge zu machen.
- (28) Hieraus geht also hervor, dass der Beteiligte auf Aufforderung durch die Zollbehörden hin sein IT-System hat prüfen lassen und ermittelt hat, für welche Auslagerungen aus dem Zolllager keine Anmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgenommen worden waren. Aus den Ermittlungen, die der Beteiligte nach Aufdeckung der Unregelmäßigkeiten durch die Zollbehörden vorgenommen hat, lassen sich also keinerlei besonderen Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 herleiten.



- (29) Zu der behaupteten Vergleichbarkeit des vorliegenden Falles mit dem Fall, zu dem die Entscheidung Nr. C (2002) 5512 vom 3. Januar 2003 ergangen ist (REM 27/01), ist Folgendes anzumerken:
- (30) Aus dem Text der Entscheidung Nr. 5512 geht hervor, dass im Falle REM 27/01 die Lage des Beteiligten nicht der entsprach, wie sie in Artikel 900 Absatz 1 Buchstabe o beschrieben wird; in Erwägungsgrund 25 der Entscheidung der Kommission wird ausgeführt, dass die vom Beteiligten vorgelegten Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen nicht als Unterlage im Sinne des genannten Artikels 900 Absatz 1 Buchstabe o) verwendet werden können und sich die entsprechende Bestimmung zudem weder auf Abgabenbegünstigungen im Rahmen der besonderen Verwendung noch auf Abgabenbegünstigungen sich bezieht, die Waren im Rahmen der aktiven Veredelung gewährt werden können. Darüber hinaus geht aus dieser Entscheidung klar hervor, dass das Fehlen negativer finanzieller Auswirkungen hier nur ein zusätzliches Element ist, aber nicht ausreicht, um das Vorliegen besonderer Umstände zu begründen.
- (31) In ihrer Entscheidung in dem Falle REM 27/01 gelangte die Kommission also zu der Auffassung, der Beteiligte könne zum einen nicht das Vorliegen besonderer Umstände im Sinne des Artikels 900 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 geltend machen, zum anderen aber seien besondere Umstände aufgrund der Bedingungen, unter denen die Zollschuld entstanden war, sowie aufgrund der Tatsache gegeben, dass normalerweise die Waren ohnehin zollfrei gewesen wären. In vorliegendem Falle jedoch ist die Kommission der Ansicht, es könnten durchaus besondere Umstände im Sinne des Artikels 900 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorliegen.
- (32) Hieraus ist also zu schließen, dass der Fall REM 27/01 sachlich und rechtlich nicht mit vorliegendem Fall vergleichbar ist und sich aus einem Vergleich des vorliegenden Falles mit dem Fall REM 27/01 keinerlei besonderen Umstände im Sinne des Artikels 239 des Zollkodex ableiten lassen.
- (33) Was den Umstand anbetrifft, dass die festgestellten Unregelmäßigkeiten keine negativen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt gehabt hätten, ist anzumerken, dass dieser Umstand keine besonderen Umstände zu begründen in der

Lage ist; die Zollschuld ist nämlich aufgrund des Artikels 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entstanden, und die Entstehung der Zollschuld ist nicht mit dem Vorliegen negativer Auswirkungen verknüpft.

- (34) Die genannten Vorbringungen erlauben also nicht die Auffassung, der Beteiligte habe sich in besonderen Umständen gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 befunden, bei denen die Kommission zu entscheiden hätte.
- (35) Auch haben die Kommissionsdienststellen keine anderen Argumente gefunden, die die Auffassung stützen würden, in vorliegendem Falle lägen besondere Umstände im Sinne des genannten Artikels 239 vor, bei denen die Kommission zu entscheiden hätte.
- (36) Daher ist die erste Bedingung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 nach Ansicht der Kommission nicht erfüllt; dies steht einer Prüfung der Sachlage auf nationaler Ebene unter dem Blickwinkel der genannten Artikel 900 und 890 nicht entgegen.
- (37) Aufgrund dessen ist nicht zu prüfen, ob die zweite Bedingung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erfüllt ist.
- (38) Es ist somit nicht gerechtfertigt, dem Antrag stattzugeben und die Einfuhrabgaben zu erlassen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der vom Vereinigten Königreich mit Schreiben vom 18. August 2005 beantragte Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX GBP (XXXXXX EUR) ist nicht gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 10-5-2007

*Für die Kommission*  
*László KOVÁCS*  
*Mitglied der Kommission*